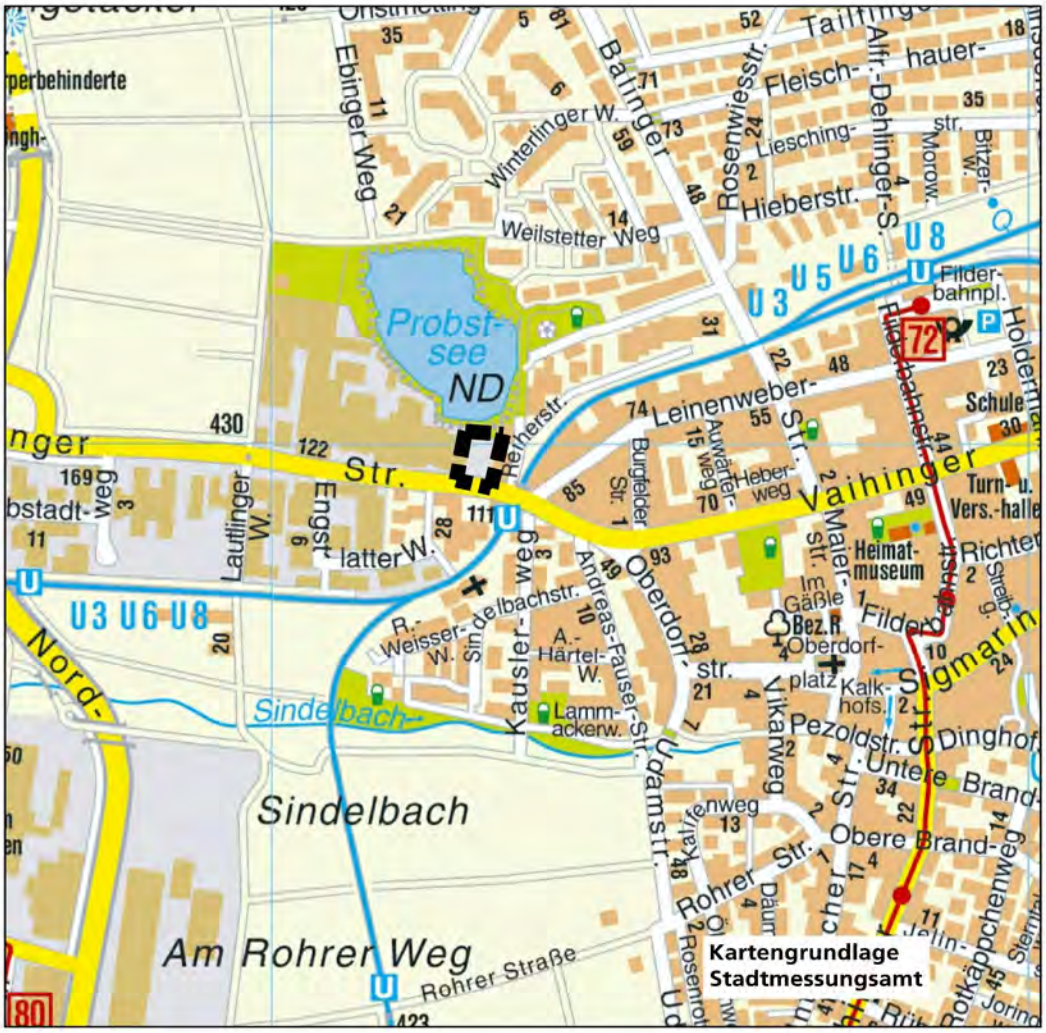
STUTTGART

Bebauungsplan

Anlage 1

Außenspielfläche zur Kindertagesstätte Seepark Möhringen Mö 227

Begründung/Umweltbericht



Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Inhalt

I. Begründung

1. Plangebiet
2. Ziele und Zwecke der Planung
 Geltendes Recht und andere Planungen
 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans
3. Planinhalt
4. Fahrerschließung, ÖPNV
5. Umweltbelange
6. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen
7. Statistische Daten

II. Umweltbericht

1. Einleitung
1. a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans
1. b) In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Bebauungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
2. a) Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Mensch und seine Gesundheit (Klima / Luftschadstoffe, Lärm) Landschaftsplan
2. b) und c) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands und geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

3. zusätzliche Angaben
3. a) technische Verfahren, sonstige Hinweise
3. b) Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen
3. c) Zusammenfassung

I. BEGRÜNDUNG

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt an der Vaihinger Straße am Ortsrand des Stadtbezirks Möhringen. Westlich schließt das künftige Wohngebiet Seepark an. Östlich grenzt das Plangebiet an die Gartenflächen bestehender Wohngebäude. Im Norden liegt das Naturdenkmal Probstsee. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Wiesenfläche genutzt, auf der sich Bäume unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit befinden. Ein kleiner Flächenteil wird als Privatgarten genutzt. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,2 ha.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Geltendes Recht und andere Planungen

Im Flächennutzungsplan 2010 ist das Gebiet als Grünfläche (Parkanlage Landschaftspark - Planung) dargestellt. Die Vaihinger Straße ist in dem Abschnitt, mit dem sie an das Plangebiet angrenzt, als Haupterschließungsstraße, Straßentyp IV, dargestellt. Der neue Bebauungsplan mit den darin festgesetzten Grünflächen ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Der Bebauungsplan Reiher-/Probststraße aus dem Jahr 1978 setzt für das Plangebiet überwiegend öffentliche Verkehrsfläche fest. Für den östlichen Teil des Plangebiets setzt dieser Bebauungsplan Mischgebiet mit der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,6 fest. Überbaubare Flächen des Mischgebiets werden durch die Neuplanung nicht tangiert. Mit der Realisierung des Bebauungsplans Außenspielfläche zur Kindertagesstätte Seepark wird die Umsetzung der Straßennetzplanung, die die Weiterführung der Probststraße in die Vaihinger Straße vorsah, nicht mehr weiterverfolgt. Der Anschluss der geplanten Probststraße an die Vaihinger Straße wird nicht mehr möglich sein.

Es gilt außerdem der Textbebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere 1989/14.

Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

Im Zuge der Realisierung des Wohngebiets Seepark am Probstsee soll auch eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. In der neuen Kindertagesstätte sollen sowohl Kinder aus dem Wohngebiet als auch Kinder aus der Umgebung betreut werden. Unter anderem soll die nicht barrierefreie Einrichtung Vaihinger Straße 79 aufgegeben werden. Die Gruppen sollen von dort in die neue Kindertagesstätte verlegt werden.

Nach Prüfung verschiedener Standorte wurde im Besonderen im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine Fläche an der Vaihinger Straße am östlichen Rand des neuen Wohngebiets für die Kindertagesstätte gewählt. Ihre Außenspielfläche soll auf stadteigenen Flächen im Bereich zwischen dem neuen Wohngebiet und den östlich angrenzenden Bestandsgebäuden angelegt werden.

Auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts wäre die geplante Nutzung nicht genehmigungsfähig. Der Neubau der Kindertagesstätte und die Anlage der ihr zugeordneten Außenspielfläche entsprechen der städtebaulichen Zielsetzung, innerhalb des Stadtgebiets infrastrukturelle Einrichtungen im notwendigen Umfang bereitzustellen und den Bestand zu verbessern. Die Realisierung der Neuplanung im Sinne der städtebaulichen Ziel-setzung zu ermöglichen, begründet die Notwendigkeit, den Bebauungsplan aufzustellen.

3. Planinhalt

Der größte, westliche Teil des Plangebiets wird als **private Grünfläche** festgesetzt. Die nähere Zweckbestimmung wird mit dem Begriff **Außenspielfläche** konkretisiert. Mit dieser Festsetzung kann die Fläche der direkt angrenzend geplanten Kindertagesstätte zugeordnet werden.

Im südlichen Abschnitt der privaten Grünfläche sind **Stellplätze** festgesetzt, die der angrenzenden Kindertagesstätte zugeordnet werden sollen. Entlang der südlichen Grenze der Außenspielfläche und daran anschließend an der östlichen Grenze mit einer Länge von ca. 11 m ist, um die Außenspielfläche vor Verkehrslärm zu schützen, eine **Einfriedung**, die **als Lärmschutzwand auszubilden** ist**,** festgesetzt. Damit wird der Lärmsituation Rechnung getragen.
Im westlichen und südlichen Bereich der Außenspielfläche ist eine überbaubare Fläche als **Baugrenze** festgesetzt, die allerdings ausschließlich durch Auskragungen des Neubaus der Kindertagesstätte und für einen überdachten Spielbereich mit integriertem Geräteraum in Anspruch genommen werden darf. Die Auskragungen dürfen eine lichte Durchgangshöhe von 3,00 m nicht

unterschreiten. Mit diesen Festsetzungen soll die Möglichkeit geboten werden, besondere, der Nutzung des angrenzenden Gebäudes entsprechende, architektonische Gestaltungselemente realisieren zu können.

Im westlichen Grenzbereich der Außenspielfläche ist außerdem eine Fläche festgesetzt, die mit einem **Gehrecht** zugunsten der Allgemeinheit zu belasten ist. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass eine direkte Fußwegverbindung aus dem neuen Wohngebiet zum Probstsee hergestellt werden kann.

Des Weiteren ist im westlichen Teil der Außenspielfläche eine Fläche festgesetzt, die mit einem **Leitungsrecht** zugunsten der Stadt zu belasten ist. Hiermit wird sichergestellt, dass ein Abwasserkanal aus dem künftigen Wohngebiet zur Vaihinger Straße geführt werden kann.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind verschiedene Einrichtungen wie Schaukel und Rutsche als Hinweis für die künftige Nutzung der privaten Grünfläche als Außenspielfläche einer Kindertagesstätte zeichnerisch dargestellt.

An der Ostseite des Plangebiets ist eine **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Parkanlage mit Fußweg** festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, eine zusammenhängende, erlebbare und frei zugängliche Grünzone herstellen zu können, die den Übergang zum Naturdenkmal Probstsee mit landschaftsarchitektonischen Gestaltungselementen beschreibt. Des Weiteren soll ein Gehweg, der eine Verbindung für Fußgänger von der Vaihinger Straße zum Probstsee bildet, hergestellt werden können. Mit dieser ergänzenden Festsetzung wird ein wichtiges Element der Naherholung, die Fußwegverbindung zum Probstsee, wieder aufgenommen und planungsrechtlich gesichert. Innerhalb der Grünflächen wird die **Erhaltung von Bäumen** festgesetzt.

Damit wird planungsrechtlich gesichert, dass einzelne Bäume mit hoher ökologischer Wertigkeit dauerhaft erhalten werden. Im Süden des Plangebiets ist eine **öffentliche Verkehrsfläche** festgesetzt, innerhalb derer an die Wegführung des neuen Wohngebiets entlang der Vaihinger Straße angeknüpft werden kann.

4. Fahrerschließung, ÖPNV

Das Plangebiet liegt direkt an der Vaihinger Straße, so dass eine für die Nutzung günstige Anbindung an das Straßenverkehrsnetz gegeben ist.

Auch die Erschließung mit dem öffentlichen Nahverkehr ist vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe die Haltestelle Vaihinger Straße, die von den Stadtbahnlinien U3, U5, U6 und U8 sowie von der Nachtbuslinie N11 bedient wird.

5. Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die sich auf die Umweltbelange konzentriert, die von der anstehenden Planung tangiert werden, und in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Der Bebauungsplan weist neue Nutzungsmöglichkeiten aus. Durch das neue Planungsrecht findet, wenn das Vorhaben realisiert wird, ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Der Eingriff wurde gemäß § 1a BauGB bewertet. Das Ergebnis der Bewertung zeigte, dass der Bebauungs-

plan den Eingriff betreffend ausgeglichen ist und deshalb zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

6. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen

Innerhalb des Plangebiets soll die Außenspielfläche für die Kindertagesstätte Seepark hergestellt werden. Außerdem soll eine öffentliche Parkanlage angelegt werden. Die Parkanlage bildet den östlichen Abschluss des Plangebiets. Sie ist ein wichtiger Baustein zur Anbindung des Naturdenkmals Probstsee an den bebauten Bereich von Möhringen. Sie muss, um ökologisch und auch ästhetisch wirksam zu sein, als durchgehender, breiter Steifen hergestellt werden können. Die Parkanlage bildet zusammen mit dem neuen Fußweg, der durch sie geführt wird, ein bedeutsames Element der Naherholung. An der Vaihinger Straße wird, im Wesentlichen direkt südlich des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ein Gehweg (Radfahrer frei) mit der Zufahrt zu den Stellplätzen hergestellt.

Für die Bewohner des neuen Wohngebiets wird ein Fußweg von einer gebietsinternen Erschließungsstraße aus zum Probstsee geführt.
Die Kosten für die Herstellung der Außenspielfläche mit den erforderlichen Einfriedungen und der Wege, sowie die Kosten für Ersatzpflanzungen von Bäumen trägt der Investor des Wohnprojekts, die Häussler GmbH & Co. KG Fünfzehnte Bau + Boden Gesellschaft. Ein städtebaulicher Vertrag vom 14. Januar 2009 enthält entsprechende Regelungen.
Für die Herstellung der öffentlichen Grünfläche / Parkanlage müssen Pachtverträge, soweit sie für städtische Grundstücke bestehen, aufgelöst werden. Außerdem ist das in privatem Eigentum stehende Flurstück Nr. 2443/4 zu erwerben.

7. Statistische Daten

Private Grünfläche - Außenspielfläche ca. 1 200 m²
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage ca. 750 m²
Öffentliche Verkehrsfläche - Bereich Vaihinger Straße ca. 50 m²

Gesamtfläche ca. 0,2 ha

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1. a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das überplante Gebiet liegt am Ortsrand von Stuttgart-Möhringen direkt an der Vaihinger Straße. Nördlich grenzt es an das Naturdenkmal Probstsee. Östlich bestehen Wohngebäude. Westlich wird es an das neue Wohngebiet Seepark am Probstsee und im Besonderen an das Gebäude einer Kindertageseinrichtung anschließen. Das Plangebiet ist überwiegend als Wiesenfläche genutzt. Im Osten wird eine Teilfläche als privater Garten genutzt.
Ziel des Bebauungsplans ist es, die Voraussetzungen für die Realisierung der Außenspielfläche einer Kindertagesstätte, die an der Vaihinger Straße am östlichen Rand des neuen Wohngebiets errichtet wird, zu schaffen. Zugleich sollen ein Verbindungsweg von der Vaihinger Straße zum

Probstsee wieder bzw. neu hergestellt und eine Grünzone zwischen der Vaihinger Straße und dem Naturdenkmal Probstsee als überleitendes Element erlebbar gemacht werden. Das Gebiet wird größtenteils als Grünfläche, ein kleinerer Teil als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es erstreckt sich insgesamt auf ca. 0,2 ha Fläche.

1. b) In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Bebauungsplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Für die vorliegende Bebauungsplanung sind vor allem folgende Fachgesetze und Fachpläne von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)
Das BauGB trifft Regelungen zum Umweltschutz, die in der Bauleitplanung anzuwenden sind. § 1a (3) BauGB regelt im Besonderen den Ausgleich von durch die Planungsrealisierung verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grund dieser Regelungen wurde für das Plangebiet ein Gutachten zur Bewertung des Eingriffs erstellt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Mit § 42 BNatSchG werden Regelungen zum Schutz besonderer Tiere und Pflanzen getroffen. Zur Beurteilung des Artenschutzes wird eine artenschutzrechtliche Prüfung (s. u.) hinzugezogen.

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV; Verkehrslärmverordnung)
Gemäß der Verordnung ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau von Straßen etc. sicherzustellen, dass der

Beurteilungspegel die in der Verordnung aufgelisteten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Für die Beurteilung der Lärmbelastung des Plangebiets werden die in der Verordnung genannten Grenzwerte vergleichend hinzugezogen.

22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV; Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
In der Verordnung sind Immissionswerte für verschiedene Luftschadstoffe genannt. Die Immissionswerte dürfen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden. Für die Beurteilung der Luftschadstoffbelastung des Plangebiets werden die in der Verordnung genannten Grenzwerte vergleichend hinzugezogen.

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Die Norm ordnet verschiedenen Nutzungen Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zu. Gemäß der Norm ist in der Bauleitplanung die Einhaltung oder Unterschreitung der aufgelisteten Orientierungswerte wünschenswert, um die mit den realisierbaren Nutzungen verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.
Für die Beurteilung der Lärmbelastung des Plangebiets werden die in der DIN genannten Orientierungswerte hinzugezogen.

Klimaatlas. Klimauntersuchung für den Nachbarschaftsverband Stuttgart und angrenzende Teile der Region Stuttgart. Nachbarschaftsverband Stuttgart (Hrsg.). Februar 1992
Der Klimaatlas enthält eine Bestandsaufnahme mit kartographischer Darstellung unterschiedlicher Klimafaktoren sowie Hinweise für die Planung. Die Darstellungen sind Grundlage für die Beurteilung der klimarelevanten Aspekte der Planung.

Landschaftsplan 2010 der Landeshauptstadt Stuttgart. Entwurf / Stand 1. Oktober 1999

In dem Planwerk sind Nutzungen, Schutzgebiete und Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt der Landschaft für das Stuttgarter Stadtgebiet dargestellt. Die Darstellungen sind Grundlage für die Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Landschaft.

Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS). Stand 2006
In der Planungskarte Bodenqualität sind für das Stuttgarter Stadtgebiet die Stufen der verschiedenen Bodenqualitäten dargestellt. Mit Bodenindex und Berechnungsmethode bildet das BOKS die Grundlage für Aussagen zum Bodenschutz und zur Quantifizierung der Inanspruchnahme des Bodens.

Außerdem sind die folgenden Untersuchungen für die vorliegende Bebauungsplanung bedeutsam:

Bebauungsplan (Entwurf) Wohngebiet Seepark am Probstsee Möhringen/Mö 221 Umweltverträglichkeitsstudie 1. Stufe. Spiekermann GmbH. 7. Juli 2008
Die Studie war Grundlage für die Beurteilung verschiedener Umweltbelange im Bebauungsplanverfahren Wohngebiet Seepark am Probstsee Mö 221.

Da in dieser Studie hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter engere und weitere Untersuchungsgebiete abgegrenzt wurden, wird sie auch für das räumlich direkt anschließende Plangebiet Mö 227 als Grundlage für Aussagen zu verschiedenen Schutzgütern herangezogen.

Artenschutzrechtliche Prüfung und Betrachtung des Schutzgutes Fauna für den Umweltbericht zum Bebauungsplan Seepark am Probstsee Stuttgart Möhringen. Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus. Juni 2008
Die Untersuchung war Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzguts Fauna im Bebauungsplanverfahren Wohngebiet Seepark am Probstsee (Mö 221).
Da in der Untersuchung auch angrenzende Lebensräume berücksichtigt wurden, kann sie für das direkt anschließende Plangebiet Mö 227 als Grundlage für Aussagen zur Fauna genutzt werden.

Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Häussler SeePark am Probstsee“ Stadt Stuttgart-Möhringen 4485. BS Ingenieure. Juli 2008
Ziel der Untersuchung war, die Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehr an der Vaihinger Straße auf das Plangebiet Mö 221 zu ermitteln und Schallschutzmaßnahmen zu dimensionieren. Außerdem wurde überprüft, ob die Maßnahmen auch gegenüber potentiellen Gewerbelärmimmissionen ausreichend sind.
Da das Plangebiet Mö 227 direkt an das Plangebiet Mö 221 anschließt, wird die Untersuchung als Grundlage für die Einschätzung der Lärmbelastung hinzugezogen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2. a) Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein unbebautes, im Wesentlichen als Wiese genutztes Areal. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturdenkmal Probstsee. Das Plangebiet ist weitgehend unversiegelt. Im östlichen Teil des Plangebiets besteht eine Nutzung als Privatgarten. Ein Fußweg führt an dem Grünlandbereich entlang von der Vaihinger Straße zum Gelände des Probstsees.

Der an die ehemalige Gewerbegebietsfläche anschließende Grünlandbereich war durch Abrissarbeiten geprägt, u. a. waren Aufschüttungen von ausgekoffertem Bodenmaterial vorgenommen worden. Wegen der Erstellung der Baugrube für den ersten Bauabschnitt des Wohnungsbauprojekts Seepark und die Kindertagesstätte wurde die Fällung von Bäumen im Plangebiet beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben. Der Antragsteller hat sich zu einem Ausgleich im Verhältnis 1:1 (Rodung zu Neupflanzung) verpflichtet.

Die Wiesenfläche im Grünlandbereich ist als blütenreich zu bezeichnen mit Arten wie Johanniskraut, Mädesüß, Kronwicke und Nachtkerze. Die Fläche ist außerdem von Gebüschen und Gestrüpp (Brombeeren) geprägt. Es kann von einem Habitatpotential für Wildbienen ausgegangen werden, die zwar besonders geschützt sind, jedoch nicht unter den europarechtlichen Artenschutz fallen. Von einer potentiellen Habitateignung des Plangebiets für europarechtlich geschützte, gehölzbrütende Vogelarten ist auszugehen. Habitatpotential besteht auch für einzelne europarechtlich nicht geschützte Reptilienarten wie Blindschleiche und Ringelnatter und für bestimmte Amphibienarten, die den Bereich als Landlebensraum nutzen.

Durch die Nähe der Vaihinger Straße und wegen der starken Frequentierung des Fußwegs haben die Habitatqualitäten des Gebiets bereits eine Minderung erfahren. In Folge der künftigen Nutzung des Gebiets als Außenspielfläche der Kindertageseinrichtung muss mit weiteren Einschränkungen bzw. auch mit Habitatverlusten gerechnet werden. Aufgrund der Vorbelastung, ist jedoch von keinen die Vogelpopulationen belastenden Verlusten auszugehen. Amphibien, Reptilien und Insekten allerdings werden durch die neue Nutzung beeinträchtigt werden. Lebensräume von Populationen des im Probstsee vorkommenden, streng geschützten Kleinen Wasserfroschs sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht betroffen.

Boden

Gemäß der Planungskarte Bodenqualität ist die Bodenqualität des Plangebiets in Stufe 2 (gering) eingeordnet. Die Bilanzierung der Bodenqualität auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt einen Verlust von 0,1 Bodenindexpunkten.

Mensch und seine Gesundheit (Klima / Luftschadstoffe, Lärm)

Das Plangebiet ist im Klimaatlas als windoffenes Freiland-Klimatop mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, starker Frisch- und Kaltluftproduktion und Filterfunktion eingestuft. Allerdings unterliegt es der Einwirkung der Vaihinger Straße und deren extremen Luft- und Lärmbelastungen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist das Plangebiet im Klimaatlas als Bereich mit mittlerer Belastung dargestellt. Die Beurteilung der Luftqualität erfolgt anhand der Grenzwerte der 22. BImSchV und der vom Gemeinderat beschlossenen, fortgeschriebenen Luftqualitätszielwerte. Die durchgeführten Modellrechnungen ergeben im fraglichen Abschnitt der Vaihinger Straße für das Prognosejahr 2010 Überschreitungen des Stickstoffdioxidgrenzwertes (40 µg/m³ als Jahresmittelwert). Dagegen werden die Grenzwerte für Benzol und Feinstaub/PM10 voraussichtlich eingehalten. Wiederum überschritten sind gemäß der Prognose allerdings die Luftqualitätsziele 2010 bezüglich Stickstoffdioxid, Feinstaub/PM10 und Benzol.

Für Gebiete, die wie das Plangebiet als private Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Außenspielfläche ausgewiesen sind, gibt die DIN 18005 keine Orientierungswerte vor. Auch in der 16. BImSchV sind keine Grenzwerte für solche Gebiete genannt.

Die Außenspielfläche wird einer Kindertagesstätte zugeordnet, die, westlich an das Plangebiet angrenzend, in einem als Allgemeines Wohngebiet planungsrechtlich festgesetzten Bereich errichtet wird. Zur Beurteilung der Lärmbelastung im Plangebiet werden deshalb hilfsweise die für Allgemeine Wohngebiete zugrunde gelegten Orientierungs- bzw. Grenzwerte 55 dB(A) bzw. 59 dB(A) (jeweils tags) herangezogen. Da die Grünflächen des Plangebiets, im Besonderen die Außenspielfläche, nachts nicht genutzt werden, werden für die Beurteilung der Lärmbelastung lediglich die Tagwerte betrachtet. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Büros BS Ingenieure für das geplante Wohngebiet Seepark am Probstsee (Mö 221) kommt es im Nahbereich der Vaihinger Straße zu Verkehrslärmimmissionen über 75 dB(A) tags. In der Überlagerung von Verkehrslärm und Gewerbelärm kommt es zu Pegelerhöhungen von maximal 0,8 dB(A). Durch die Errichtung einer mind. 3,50 m hohen Lärmschutzwand wird die Lärmbelastung der Außenspielfläche reduziert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die geplante Nutzung durch die bestehende Gesamtlärmbelastung nicht beeinträchtigt wird. Eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 11,50 m, wie in o. g. Untersuchung zum Schutz des neuen Wohngebiets gefordert, ist im Übergangsbereich von der Vaihinger Straße zum Naturdenkmal Probstsee aus städtebaulich - gestalterischen Gründen nicht realisierbar.

Soweit Lärm von der Außenspielfläche auf die vorhandene, östlich anschließende bzw. die westlich und nördlich neu geplante Wohnbebauung einwirkt, ist dieser Lärm als gebietsverträgliche Immission einzuordnen.

Auf die hohe Luft- bzw. Lärmbelastung wird mit planerischen Mitteln reagiert, indem ein entsprechender Abstand zur Vaihinger Straße und eine mind. 3,50 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt werden. Damit wird dem Schutzbedürfnis des Gebiets entsprechend der geplanten Nutzung Rechnung getragen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan liegt als Entwurf in einer Fassung vom Oktober 1999 vor. Er stellt für das Plangebiet Park / öffentliche Grünanlage (geplant) dar.

2. b) und c) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands und geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Realisierung der Bebauungsplanung wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Luftschadstoff- und Lärmbelastung und damit den Menschen und seine Gesundheit haben. Den negativen Auswirkungen der Planungsrealisierung auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden wird insofern begegnet, als die Fläche nicht bebaut und die bislang vorgesehene Straßenplanung aufgegeben wird. Dem Verlust des Baumbestands wird durch Neuanpflanzungen entgegengewirkt.

2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Das städtebauliche Ziel, die infrastrukturellen Einrichtungen im Stadtgebiet zu verbessern, wird mit der Anlage der Außenspielfläche für die Kindertagsstätte umgesetzt. Verschiedene Standorte für die Kindertagesstätte und damit auch die zuzuordnende Außenspielfläche wurden geprüft. Außer dem nun geplanten Standort bestehen derzeit keine weiteren Planungsmöglichkeiten, mit denen die Rahmenbedingungen, wie z. B. die direkte Anbindung des Standorts an das Straßennetz, erfüllt werden könnten, und die geringere Auswirkungen auf den Umweltzustand hätten.

3. zusätzliche Angaben

3.a) technische Verfahren, sonstige Hinweise

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde in der Stadtverwaltung vorhandenes Material verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Landschaft ergeben sich aus der vorliegenden Planung keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation, weshalb sie ebenso wie die Themen Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht gesondert erörtert werden.
Ausgewiesene Schutzgebiete, z. B. ein Europäisches Vogelschutzgebiet, bestehen für den Bereich des Plangebiets nicht. Das direkt an das Plangebiet anschließende Naturdenkmal Probstsee wurde beachtet. Sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall-

und Immissionsschutzrechts liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor, weshalb auch hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

Zu den Themen Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von
Energie und bestmögliche Luftqualität wird auf die einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats verwiesen.

3. b) Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Da durch die Planungsrealisierung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist kein Monitoring erforderlich. Allerdings wird im Rahmen der periodischen Umweltberichterstattung durch das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart eine Überwachung der Situation erfolgen. Im Besonderen gilt dies für die Belastungsfaktoren Luftschadstoffe und Lärm, die regelmäßig erfasst und bewertet werden.

3. c) Zusammenfassung

Die Umgestaltung des Grünlandbereichs ist erforderlich, um die Außenspielfläche für die Kindertagesstätte herstellen und die Grünverbindung von der Vaihinger Straße zum Probstsee sichern zu können. Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Standorte für die Kindertagesstätte und die ihr zuzuordnende Außenspielfläche geprüft. Der nun gewählte Standort ist, da das Gelände unbebaut und weitaus überwiegend stadteigen ist, vor allem aber da es für die Einrichtung Kindertagesstätte verkehrsgünstig liegt, der bestgeeignete. Die Planungsrealisierung wird Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben. Den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere kann bedingt entgegengewirkt werden, da die innerhalb der Fläche bislang geplante Straße hier nicht hergestellt werden wird.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 23. Juni 2009 / 3. November 2009

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor